

AZ: IV 61-23-36-02

Drucksache Nr.: 0121/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	14.08.2003	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Grundsatzbeschluss zum Verkehrsverbund
Region Kiel (VRK)
- Ergänzungsvorlage zur Drucksache Nr.
0098 / 2003 / DS**

Antrag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zu den in der Sitzung am 26.06.2003 gestellten Fragen zu Aufgaben, Kosten und Kompetenzen des VRK zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Begründung:

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 den TOP 14. „Grundsatzbeschluss zum Verkehrsverbund Region Kiel (VRK)“, Vorlage: 0098 / 2003 / DS bis zur nächsten Sitzung am 14.08.2003 zurückgestellt. Im Rahmen einer Ergänzungsvorlage sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Frage:

Welche Aufgaben im Bereich ÖPNV übernimmt der VRK?

Antwort zu 1.:

In der Vorlage 0098/2003/DS „Grundsatzbeschluss zum Verkehrsverbund Region Kiel (VRK) ist unter Kapitel 5. – Weiteres Verfahren – aufgeführt, dass für den Beitritt der Stadt Neumünster zum VRK und zur Einführung des landesweiten SH-Tarifs im erweiterten VRK zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit und der Finanzierungsmodalitäten folgende Vereinbarungen / Verträge in Vorbereitung sind:

- a) Vereinbarung der Gebietskörperschaften im VRK über die Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV in der K.E.R.N.-Region, hier: Beitritt der Stadt Neumünster sowie des übrigen westlichen Teiles des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- b) Neufassung des „VRK-Vertrages vom 11./13.05.1998 (in der Fassung vom März 2003), hier: Beitritt der Stadt Neumünster und des übrigen westlichen Teiles des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie der im Bereich des erweiterten VRK tätigen Verkehrsunternehmen.
- c) Weitere Vereinbarungen / Verträge im Zusammenhang mit der angestrebten landesweiten Einführung des SH-Tarifes zur Regelung von Regieaufgaben auf Landesebene.

Die „Neufassung des VRK-Vertrages“ bildet die Rechtsgrundlage für die Einführung des angestrebten Gemeinschaftstarifes in der K.E.R.N.-Region auf der Grundlage des Schleswig-Holstein-Tarifs. Der Vertrag regelt die Beziehungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und dem Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger sowie den beteiligten Verkehrsunternehmen im Hinblick auf das Bedienungsangebot im Verkehrsgebiet und dessen Finanzierung.

Zur Erarbeitung des Vertragsentwurfes ist eine Arbeitsgruppe „VRK-Vertrag“ eingesetzt worden, in der auch die SWN Bäder und Verkehr GmbH und die Stadt Neumünster vertreten sind.

In § 9 der Neufassung des VRK-Vertrages sind die Regelungen über die Organisation und die Aufgaben des VRK bzw. der einzurichtenden VRK-Geschäftsstelle aufgeführt. Der Textentwurf des § 9 (Stand: 20.06.2003) ist als Anlage 1 beigelegt.

2. Frage:

Welchen Beitrag muss die Stadt Neumünster – entweder direkt oder indirekt über die SWN – den VRK erstatten?

Antwort zu 2.:

Mit Unterzeichnung der „Neufassung des VRK-Vertrages“ zur Einführung des SH-Tarifs in der K.E.R.N.-Region muss sich die Stadt Neumünster auch anteilig an den Kosten der VRK-Geschäftsstelle beteiligen.

Die Kosten der VRK-Geschäftsstelle setzen sich zusammen aus den Personalkosten (2 Stellen) und den Sachkosten. Die Personalkosten pro Stelle werden auf die für eine BAT III-Stelle maßgeblichen Kosten begrenzt. Die Sachkosten der VRK-Geschäftsstelle tragen die Verkehrsunternehmen und die Gebietskörperschaften je zur Hälfte.

Der Anteil der Stadt Neumünster an den Kosten der VRK-Geschäftsstelle beträgt nach derzeitigem Verhandlungsstand rd. 14.000,00 € / Jahr. Der Anteil der SWN Bäder und Verkehr GmbH kann zur Zeit nur grob geschätzt werden, da der Verteilungsschlüssel unter den insgesamt 17 Verkehrsunternehmen unterschiedlicher Größe noch nicht ausgehandelt ist. Nach grober Schätzung kann der Anteil der SWN bei 4.000,00 € / Jahr liegen.

3. Frage:

Welche Kompetenzen und Entscheidungsoptionen wechseln von Neumünster (Stadt oder SWN) nach Kiel zum VRK?

Antwort zu 3.:

Nach § 2 Abs. 2 des am 01.01.1996 in Kraft getretenen Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im ÖPNV freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Aufgabenträger des schienengebundenen Nahverkehrs ist das Land Schleswig-Holstein. Nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG haben die Aufgabenträger aus verkehrlichen, wirtschaftlichen, regional-planerischen und ökologischen Gründen zusammen zu arbeiten und darauf hin zu wirken, dass auch die Verkehrsunternehmen im Interesse eines einheitlichen ÖPNV-Angebotes zusammenarbeiten.

Mit dem Beitritt der Stadt Neumünster zum VRK und der Einführung des Schleswig-Holstein-Tarifes im VRK wird die in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG enthaltene Verpflichtung zur Zusammenarbeit konkretisiert. Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit bedeutet gleichzeitig eine gewisse Einschränkung der Entscheidungsoptionen, da alle ÖPNV-Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen nur im Konsens mit allen Beteiligten / Betroffenen umzusetzen sind.

Insbesondere wird die Tarifhoheit des Verkehrsbetriebes SWN Bäder und Verkehr GmbH eingeschränkt, da für das Kernsortiment der abgestimmte einheitliche SH-Tarif anzuwenden ist. Ausgenommen davon sind jedoch weiterhin Fahrscheinangebote, die nur im Stadtverkehr Neumünster gelten, z. B. Talzeit-Monatskarte, Bus – Bad – Bus, Sozialticket Neumünster. Mit der Einführung des SH-Tarifs im VRK werden gleichzeitig bestehende Kooperationsverträge der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH mit Verkehrsunternehmen in der Region zum Partner-Ticket (Neumünster – Kiel) und zum Pendler-Ticket (Neumünster – Kreis Rendsburg-Eckernförde) ersetzt.

Sofern Entscheidungen über ÖPNV-Maßnahmen in den jeweiligen Gremien (Aufgabenträger oder auch Verkehrsunternehmen) zu treffen sind, werden die erforderlichen Beschlussvorschläge in der VRK-Geschäftsstelle erarbeitet und in den VRK-Arbeitsgruppen abgestimmt.

Die Kompetenz und Finanzverantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet bleibt weiterhin bei der Stadt Neumünster als Aufgabenträger. Die endgültige Entscheidung hat letztlich die Ratsversammlung zu treffen.

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Auszug aus dem Entwurf der Neufassung des VRK-Vertrages, Stand 20.06.2003